

Satzung

des „Qualitätsoffensive – Trägerverbund stationärer Jugendhilfe e.V.“, *im Folgenden kurz: „Qualitätsoffensive e.V.“* genannt.

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Qualitätsoffensive e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die stationäre und teilstationäre Betreuung von jungen Menschen und ihren Familien im Land Berlin durch Optimierung der Kooperation und Kommunikation zwischen öffentlichem und freien Trägern der Jugendhilfe zu verbessern.
- (3) Zur Erläuterung des Satzungszwecks:
Hierzu wird er durch fachliche Beratung zu einer Optimierung der auf den Bedürftigen angepassten Betreuung im Einzelfall ebenso wie in konzeptioneller Planung beitragen. Dies soll durch frühzeitige Beteiligung des Vereins bei der Beratung von Hilfesuchenden sowie die Förderung der Kooperation zwischen den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, die in diesem Arbeitsfeld tätig sind, geschehen. Er soll darüber hinaus als Kommunikations- und Bindeglied zwischen den öffentlichen Stellen und den stationären und teilstationären Betreuungseinrichtungen der freien Träger fungieren. Er soll in enger Kooperation mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger die Entwicklung von Maßnahmen für ein bedarfsgerechtes Angebot kurz-, mittel- und langfristig fördern. Er soll zur Entlastung der öffentlichen Jugendhilfe und zur Optimierung einer Einzelfallbelegung beitragen und den Bedürftigen ebenso wie den öffentlichen Entscheidungsträgern bei einer Belegungsentscheidung mit fachkundigem Rat zur Verfügung stehen. Er kann diesen Zweck insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben fördern und gegenüber Dritten vertreten; er kann:
 1. Verfahrensregeln erarbeiten und vorschlagen, die die Zusammenarbeit der Mitglieder und anderer gemeinnütziger Träger untereinander verbessern und die am Bedürftigen orientierte Vergabe von stationären Betreuungsplätzen durch die Bezirksämter vereinfacht bzw. optimiert; ihm kann hierzu ein entsprechendes Mandat zur Interessenvertretung gegenüber den Bezirksämtern erteilt werden;
 2. in Abstimmung mit den Behörden ein Forum bieten für Rat- und Hilfesuchende
 3. die gesetzgebenden Körperschaften im Land bei der Ausarbeitung und Vorbereitung einschlägiger Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen beraten und unterstützen

4. mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sowie mit Einrichtungen, die selbst nicht Mitglied des Vereins sind, fachliche Beziehungen unterhalten sowie Informations- und Gedankenaustausch pflegen
5. die Einzelfallbelegung dadurch optimieren, dass er mit staatlichen Stellen ein einheitliches und vereinfachtes Verfahren über die Vergabe- bzw. Belegung entwickelt, wobei er seine Mitglieder vertreten kann;
6. in Kooperation mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe bei strukturellen Bedarfsfragen über eine zeitnahe Umsetzung von neuen Formen der Jugendhilfe beraten und diese umsetzen helfen;
7. Anliegen und Wünsche der Mitglieder untereinander und gegenüber den zuständigen Behörden vermitteln und gleichfalls Anliegen und Wünsche der Behörden entgegennehmen.

Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

(4) Der Verein strebt ausdrücklich nicht an, im Rahmen seiner Tätigkeit, ausschließende Verfahrensformen bzw. Institutionen zu schaffen, die eine Benachteiligung staatlicher Betreuungseinrichtungen oder nichtstaatlicher Betreuungseinrichtungen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, zur Folge haben könnte.

Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt der Verein nicht.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein besitzt die Rechtsform eines eingetragenen rechtsfähigen Vereins und führt den Namen Qualitätsoffensive – Trägerverbund stationärer Jugendhilfe e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die in Berlin Steglitz-Zehlendorf als freie Träger oder Einrichtungen öffentliche Betreuungsaufgaben im Bereich der stationären und teilstationären Kinder- und Jugendhilfe betreiben.

(2) Der Antrag zur Aufnahme, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmung verpflichtet, ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme soll vor allem dann nicht abgelehnt werden, wenn der Antragsteller andernfalls gegenüber Mitgliedern in sachlich nicht gerechtfertigter Weise ungleich behandelt und unbillig einer Benachteiligung ausgesetzt werden würde. Eine Ablehnung ist in Sonderheit dann sachlich gerechtfertigt bzw. nicht unbillig, wenn der Antragsteller sich in Bezug auf die Mitglieder oder den Verein unlauter verhalten hat oder dergestalt seine Geschäfte besorgt, dass die Ansprüche aus dem mit dem Landesjugendamt abgeschlossenen Trägerverträgen nicht gewährleistet werden kann und auch nicht anzunehmen ist, dass diese in naher Zukunft hergestellt werden kann, so dass seine Aufnahme in den Verein nicht als zumutbar erscheinen lässt.

Die Zugehörigkeit zu einer gleichartigen Vereinigung bzw. einer Vereinigung, die teilweise die gleichen Zwecke verfolgt, schließt die Mitgliedschaft nicht aus.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,

b) durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann (Abs. 4)

d) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn ohne Grund für mindestens 6 Monate die Beiträge nicht entrichtet worden sind. Ein Solcher Beschluss setzt mindestens zwei Mahnungen voraus, die erste frühestens 6 Wochen nach der Beitragsfälligkeit, die zweite 3 1/2 bis 4 Monate nach der Fälligkeit und per Einschreiben mit Rückschein sowie unter dem Hinweis auf die nach dieser Bestimmung mögliche Rechtsfolge.

(4) Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung beschliessen, wenn

a) die Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß § 3 Abs. 1 weggefallen sind,

b) das Mitglied vorsätzlich gegen die Ziele oder Interessen des Verbandes im erheblichen Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt

c) das Mitglied dauerhaft seine Pflichten verletzt,

d) die Voraussetzung des Abs. 3 d gegeben sind, unbeschadet der dort getroffenen Regelung,

e) das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder in Insolvenz gerät.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens angefochten werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtung des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereines in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Verein und die Mitgliederversammlung stellen.

(2) Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften. Sie haben deshalb die Pflicht zur Mitarbeit. Sie sind ferner verpflichtet, sich im Geschäftsverkehr, bei Erledigung der Betreuungsaufgaben und im sonstigen Rechtsverkehr im Einklang mit den vereinsinternen Planungs- und Verfahrensvorgaben zu verhalten und hierbei insbesondere die vom Verein betriebene Koordination und Kooperation mit dem öffentlichen Träger sowie untereinander zu unterstützen und die Ansprüche des Vereinszwecks, insbesondere die bedarfsgerechte Versorgung der Jugendhilfe sowie die bedarfsgerechte Vergabe von Betreuungsplätzen umzusetzen.

(3) Um den Vereinszweck umsetzen zu können und einerseits zu einer bedarfsgerechten Angebotssteuerung beizutragen und andererseits wirtschaftlich nicht gewünschte Überkapazitäten zu verhindern, informiert jedes Mitglied den Verein über Planungsvorhaben - insbesondere über solche, die Aufgaben im gemeinsamen bezirklichen und regionalen Arbeitsfeld der Mitglieder betreffen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch Beiträge der Mitglieder gedeckt werden. Der Verein regelt die Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Vollzugsfolgen der Mitgliedsbeiträge in einer von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu beschließenden Beitragsordnung, die insbesondere eine Beitragsbemessung auch nach Belegzahlen vorsehen kann.

(2) Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen. Auch hierzu bedarf es eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§ 6 Vereinsmittel

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung und
- 2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss schriftlich an die dem Vorstand bekannte letzte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beantragen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:

- a) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b) den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr,
- c) die Beitragsordnung (§ 5 Abs. 1 der Satzung),
- d) die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 3 Abs. 4 der Satzung),
- e) die hiermit für zulässig erklärte Beschwerde eines Beitragswilligen gegen eine Entscheidung des Vorstandes nach § 3 Abs. 2 der Satzung,
- f) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
- g) den Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen, sofern diese nicht nur die Führung der Geschäfte des Vereins betrifft bzw. unverbindliche Interessenerklärungen abgegeben werden; hierzu zählen insbesondere Kooperationsvereinbarungen mit anderen Verbänden oder staatlichen Stellen, die Einrichtungen von Kooperationsgremien und Institutionen sowie

Regelungen über das Verfahren für die Vergabe bzw. Belegung von Betreuungsplätzen.

(4) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Ausnahmen davon sind in der Satzung gesondert geregelt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidung der Mitgliederversammlung Versammlungsgäste zulassen. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter dürfen die Mitgliederversammlung nicht leiten, soweit die zur Verhandlung oder zur Abstimmung stehenden Angelegenheiten sie persönlich betrifft.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut zu berufen; eine neue Versammlung ist beschlussfähig auch bei einer zu geringen Beteiligung doch wenigstens drei erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern.

(6) Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart zusammen. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder oder deren organschaftliche Vertreter sein.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig, wenn auch ein Rotationsmodell gewünscht ist. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beginnt mit der Annahme der Wahl endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt.

Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, so wird das Mitglied zum Interimsvorstand bestellt, welches bei der vorherigen Vorstandswahl die meisten Stimmen nach den in dieser Wahl zum Vorstand bestellten Mitgliedern erhalten hat; stimmt dieses Mitglied seiner Bestellung nicht zu, wird das Mitglied bestellt, welches bei der vorherigen Vorstandswahl die zweitmeisten Stimmen nach den in

dieser Wahl zum Vorstand bestellten Mitgliedern erhalten hat. Sollte es keinen Nachrücker mehr geben, ist innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Vorstandmitglieds einzuberufen.

Ein Interimsvorstand soll nur bestellt werden, wenn die verbleibende Amtszeit des Vorstands noch länger als einen Monat dauert oder der Vorstand nicht mehr handlungsfähig geworden ist.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind.

(4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, durch den Stellvertreter jedoch nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

(5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind einzeln zu rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt (§ 26 BGB). Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zu beachten.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V.,

die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin,

Unterschriften der Gründungsmitglieder (mind. 7)